

UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)*

**Der Verein im Steuerdschungel
Deutschlands von A-Z**

Lahn-Dill-Kreis, Wetzlar

20. September 2011

A – Abteilung

- Abteilungen sind in der Regel nicht-selbständige Untergliederungen des Hauptvereins.
- Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem Hauptverein zu melden.
- Eine Steuernummer,
eine Steuererklärung,
ein Steuerfreibetrag.

A – Aufwandsspende

- Besteht ein Anspruch auf Aufwendungsersatz?
- Steht der Verzicht auf Aufwendungsersatz in zeitlichem Zusammenhang zur Entstehung des Anspruchs?
- Wäre der Verein finanziell in der Lage, den Aufwendungsersatz zu leisten, wenn nicht verzichtet worden wäre?

B – Bandenwerbung

- Aktive Akquise durch Verein → Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
19% USt, ggf. KSt & GewSt
- Verpachtung des Werberechts → Vermögensverwaltung
7% USt

B – Berufsgenossenschaft

- Pflichtversicherung für Arbeitnehmer des Vereins
- 11,61 € pro 1.000 € Entgelt
- Mindestbeitrag: 81,00 €
- Freiwillige Versicherung von Ehrenamtsträgern und Beauftragten
- 2,73 € pro Versicherungsverhältnis (www.vbg.de)

C – Clubheim

- Thekenumsatz → wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
19% USt, ggf. KSt & GewSt
- Langfristige Verpachtung → Vermögensverwaltung
7% USt
- Kurzfristige Vermietung → An Mitglieder
Zweckbetrieb, 7% USt
→ An Nicht-Mitglieder
wGB, 19% USt, ggf. KSt & GewSt

D – Darlehen

- Vereine können Darlehen zu marktüblichen Konditionen vergeben, sofern dadurch unmittelbar die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erfüllt werden.
- Vereine können Darlehen auch von Mitgliedern und/oder anderen Vereinen aufnehmen.
- Wird auf die Rückzahlung des Darlehensbetrags und/oder der vereinbarten Verzinsung seitens des Darlehensgebers verzichtet, sind die Voraussetzungen für eine Aufwandsspende zu beachten.

D – Durchlaufspendenverfahren

- Ab 01.01.2000 abgeschafft.
- Gemeinnütziger Verein kann selbst Spendenbestätigungen für
 - Geldspenden
 - Sachspenden
 - Aufwandsspendenausstellen.

E – Ehrenamtspauschale

- 3 Nr. 26a EStG.
- Max. 500 €/Jahr für ehrenamtliche Nebentätigkeiten in Form von pauschalem Aufwendungsersatz/pauschaler Tätigkeitsvergütung.
- Satzung muss die Möglichkeit der Auszahlung eindeutig positiv regeln.
- Schaffung der Satzungsgrundlage für bereits getätigte Auszahlungen bis spätestens 31.12.2010 möglich.
- TIPP: Steuerwegweiser für Vereine (www.hmdf.hessen.de).

E – Eigenbeleg

- Führt nicht zwangsläufig zu einer nicht-ordnungsgemäßen Kassenführung.
- Eigenbelege sollten die gleichen Angaben wie die eigentliche Rechnung enthalten.
- Eigenbelege in größerer Anzahl mit unklaren Bezeichnungen wie „sonstige Ausgaben“, „diverse Kosten“ o. ä. führen bei einer Betriebsprüfung zu Nachfragen.

F – Förderverein

- Die Beschaffung von Mitteln ist in der Satzung des Fördervereins festzulegen. Die zu fördernde Körperschaft muss ihrerseits gemeinnützig sein.
- Ist das Betätigungsfeld des Fördervereins die ausschließliche Mittelbeschaffung, muss sich aus der Satzung ergeben, dass von dem Förderverein die gesamten Mittel für den genannten Zweck zu verwenden sind.

F – Förderverein II

- Ein Förderverein muss sich nicht ausschließlich darauf beschränken, Mittel zu sammeln und weiterzuleiten. Er kann durchaus auch unmittelbar eigene Aktivitäten entfalten, die dem Förderzweck dienen, sowie (satzungsgemäße) Aktivitäten der von ihm geförderten Körperschaft unterstützen.

F – Förderverein III

- „Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung [...] gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten [...].“ (§ 64 Abs. 4 AO)

(Kein Holdingmodell!)

- Entscheidend ist das Verhältnis von Einnahmen aus den steuerbegünstigten Tätigkeitsbereichen und denen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

F – Förderverein IV

- Betragen die Einnahmen des Fördervereins aus Ideellem Bereich und Zweckbetrieb
 - $> 50\%$ → Keine Probleme
 - $> 10\%$ aber $< 50\%$ → Der Förderverein muss glaubhaft darlegen, dass die steuerbegünstigten Tätigkeiten zeitlich überwiegen und das eigentliche Gepräge darstellen.
 - $< 10\%$ → Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb gibt dem Förderverein das Gepräge; die Gemeinnützigkeit ist gefährdet.

F – Freistellungsbescheid

- Ergeht spätestens alle drei Jahre. Sollte im Sinne einer Rechtssicherheit jährlich beantragt werden.
- Finanzamt prüft, ob die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken entsprochen hat.
- Befreit von KSt und GewSt, sofern Bruttoeinnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb < 35.000 €
- Berechtigt vorläufig zur (weiteren) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

G – Gemeinnützigkeit

- Förderung der Allgemeinheit
- Selbstlosigkeit
- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit

G – Gewerbesteuer

- Sofern Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb < 35.000 € fällt unabhängig vom Gewinn keine GewSt an.
- Freibetrag i. H. v. 5.000 €.
- GewSt-Satz unterschiedlich, je nach Hebesatz der Kommune.

H – Haftung im Steuerrecht

- Gesetzlicher Vertreter (= Vorstand gem. 26 BGB) haben steuerliche Pflichten des Vereins zu erfüllen. (*34 Abs. 1 AO*)
- 69 AO: Volle Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 191 AO: Haftungsbescheid.

H – Homepage

- Emblem/Button von Sponsor auf Vereinshomepage, ohne Verlinkung
➔ Zweckbetrieb, 7% USt
- Emblem/Button von Sponsor auf Vereinshomepage, mit Verlinkung
➔ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, 19% USt

I – Ideeller Tätigkeitsbereich

Ideeller Tätigkeitsbereich

- (Echte) Mitgliedsbeiträge
- Spenden/Zuschüsse

- Abgaben Fach-/Landesverband
- Ausgaben für Mitgliederpflege (Jubiläen, Ehrungen, Beerdigungen)
- Ausgaben für Versammlungen

→ **Es entsteht keinerlei Steuer.**

→ **Es ist kein Vorsteuerabzug möglich.**

I – Insolvenz

- Insolvenzgründe:
 - Überschuldung,
 - drohende Zahlungsunfähigkeit,
 - Zahlungsunfähigkeit.
- Folgen:
 - Entzug der Rechtsfähigkeit,
 - Verlust der Gemeinnützigkeit.
- Ggf. Haftung der Vorstandsmitglieder wegen Insolvenzverschleppung (42 Abs. 2 BGB).
- Beachte: Spielbetrieb kann ggf. weitergeführt werden gem. Spielordnung des HFV.

J – Jahresabschluss

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. 4 Abs. 3 EStG oder
- Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) gem. 5 Abs. 1 EStG
(sofern Umsatz aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb > 500.000 €
bzw. Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb > 50.000 €)
- Steuererklärungen
 - Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen inkl. Anlagen
 - Umsatzsteuererklärung
 - ggf. Gewerbesteuererklärung
 - ggf. Körperschaftsteuererklärung
 - ggf. Anlage EÜR

J – Jahresabschluss II

- Gliederungsmuster (www.hmdf.hessen.de):

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen

Ausgaben

Überschuss

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen

Ausgaben

Überschuss

J – Jahresabschluss III

C. Steuerunschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
(Zweckbetrieb)

Erlöse _____

Kosten _____

Überschuss _____

D. Steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Erlöse _____

Kosten _____

Überschuss _____

J – Jahresabschluss IV

Vermögensaufstellung per 01.01.2010:

Kasse, Volksbank, Sparkasse _____

+/- Ideeller Tätigkeitsbereich

+/- Vermögensverwaltung

+/- Zweckbetrieb

+/- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb _____

= Vermögen per 31.12.2010 _____

Kontennachweis

Kasse, Volksbank, Sparkasse _____

J – Jugendreisen

- Steuerlich: Zweckbetrieb, sofern es sich nicht um Urlaubsreisen handelt (Geprägetheorie).
- Juristisch: Verkehrssicherungspflicht & Aufsichtspflicht
- Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten
- Trainingslager (+)
Jahresabschluss, Ballermann (-)

K – Kassenprüfung

- Folgende Fragen sollte eine ordnungsgemäße Kassenprüfung beantworten können:
 - Wurden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß umgesetzt? Wurde in der Mitgliederversammlung ein finanzieller Rahmen beschlossen und wurde dieser eingehalten? Wurden die finanziellen Verpflichtungen, die mit den Beschlüssen verbunden waren, eingehalten?
 - Wurden bei zustimmungspflichtigen Handlungen die entsprechenden Genehmigungen der dafür vorgesehenen Gremien eingeholt? Sind die Zustimmungen entsprechend dokumentiert worden?

K – Kassenprüfung II

- Wie viele Konten/Kassen besitzt der Verein? Liegen alle Kontoauszüge sämtlicher Konten vollständig vor?
- Sind die einzelnen Buchungen nachvollziehbar? Sind die Buchungen eindeutig und korrekt aufgezeichnet? Sind sie dem Datum entsprechend ordnungsgemäß aufgeführt? Liegt für jede Buchung ein Beleg vor?
- Wurden Umsatz- und Vorsteuer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen und verbucht? Wurden Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben?

K – Kassenprüfung III

- Liegen Arbeitsverträge für Mitarbeiter vor? Wurden alle gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt (Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaft)? Waren die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von Übungsleiterfreibeträgen erfüllt?
- Besitzt der Verein einen Haushaltsplan? Wenn ja, wurde dieser eingehalten? Wenn er nicht eingehalten wurde: Liegen nachvollziehbare Gründe für die Überschreitungen vor?
- Liegt eine aktuelle Mitgliederliste vor? Wurden die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß gezahlt und in der Buchhaltung des Vereins erfasst? Hat die Mitgliederversammlung Umlagen o. ä. beschlossen? Wenn ja, sind diese ebenfalls ordnungsgemäß gezahlt und erfasst worden?

K – Kassenprüfung IV

- Wurden Spenden ordnungsgemäß erfasst? Liegen Kopien der ausgestellten Zuwendungsbestätigungen vor? Stimmen diese Kopien mit den verbuchten Spenden überein? Wurden die Spenden satzungsgemäß verwandt? Liegen Verwendungsnachweise für zweckgebundene Mittel vor?
- Bestehen Rücklagen? Wenn ja, sind diese rechtlich und satzungsmäßig zulässig?
- Sind die Geschäftsvorfälle eindeutig erkennbar?

K – Körperschaftsteuer

- Sofern Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb < 35.000 € fällt unabhängig vom Gewinn keine KSt an.
- Freibetrag i. H. v. 5.000 €.
- KSt-Satz = 15%; SolZ = 5,5%

L – Lohnsteuer

- 67a AO: „Bezahlte Sportler“
Entgelt = lohnsteuerpflichtig
- „Beschenkte Sportler“
Geschenke sind ggf. lohnsteuerpflichtig (Schmuck, Kfz-Gestellung, Mietwohnung, Sachen)
- Lohnzahlungen Dritter (Förderkreis, Sponsor) sind entgeltpflichtiger Lohn.

L – Lotterie

- Ist eine Lotterie/Ausspielung/Tombola öffentlich, ist sie durch die entsprechende Behörde zu genehmigen und damit lotteriesteuerpflichtig.
- Lotteriesteuer = 20% des Gesamtlospreises.
- Keine Lotteriesteuer solange der Gesamtpreis aller Lose < 650 €.
- Nicht-öffentlich → „Privatzirkel“

L – Lotterie II

- Zweckbetrieb (7% USt), wenn der Reinertrag ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.
- Lotterie/Tombola bei geselligen Veranstaltungen sind stets wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (19% USt).
- Die Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern sie der Lotteriesteuer unterliegen.

M – Minijob

- Max. 400 €/mtl. bleiben für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Verein trägt die pauschalen Abgaben an die Bundesknappschaft i. H. v. 30,74% (z. Zt.) des monatlichen Arbeitslohns.
- Bei einem Arbeitslohn i. H. v. 400,01 € - 800,00 €/mtl. wird der Arbeitnehmer sukzessive an den Sozialversicherungsbeiträgen beteiligt (Minijob in der Gleitzone).
- Ab 800 €/mtl. handelt es sich nicht mehr um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.
- Vertragsspieler/Trainer → Minijob

M – Mittelverwendung

- „Eine steuerbegünstigten Zwecken dienende Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zeitnah verwenden.“

satzungsmäßige Zwecke

→

„Förderung des Sports“

Mittel

→

Sämtliche Vermögenswerte,
die sich im Eigentum und in
der Verfügungsmacht des
Vereins befinden

zeitnah

→

spätestens in dem auf den
Zufluss folgenden Kalenderjahr

N – Nebenzweckprivileg

- Wirtschaftliche Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins ist zulässig.
- Überwiegender Teil der Einnahmen darf aber nicht aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb stammen.
- Nur Hilfs- und Nebentätigkeit.
- Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durch Mittel aus ideellem Bereich und/oder Zweckbetrieb ist nicht statthaft.

N – Nenngeld (Startgeld)

- Einnahmen im Zweckbetrieb
- USt-frei
- Keine KSt & GewSt
- Keine Aufteilung in Startgeld und Spende.

O – Option (gem. 9 UStG)

- Beispiel zum freiwilligen Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG):

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	1.500 €
Spenden	500 €
Zinserträge	1.400 €
Startgelder	2.000 €
Eintrittsgelder	1.500 €
Warenverkauf	8.000 €
Werbung	<u>600 €</u>
	12.100 €

Ausgaben:

Geschenke	300 €
Versammlungskosten	300 €
Versicherungen	2.000 €
Startgelder	4.000 €
Kosten Sportbetrieb	15.000 €
Wareneinkauf	3.000 €
Kosten Veranstaltungen	2.000 €

O – Option (gem. 9 UStG) II

- Fortsetzung Beispiel: umsatzsteuerliche Auswirkungen

Startgelder	→	0% USt	→	0,00 €
Eintrittsgelder	→	7% USt	→	98,13 €
Warenverkauf	→	19% USt	→	1.277,31 €
Werbung	→	19% USt	→	<u>95,80 €</u>
				1.471,24 € USt

Kosten Sportbetrieb	→	19% VSt	→	2.394,96 €
Wareneinkauf (1.000 €)	→	7% VSt	→	65,42 €
Wareneinkauf (2.000 €)	→	19% VSt	→	319,33 €
Kosten Veranstaltungen	→	19% VSt	→	<u>319,33 €</u>
				3.099,04 € VSt

Erstattung 1.627,80 €

O – Optionsgeschäfte, Aktien

- Vermögensanlage in Aktien/Wertpapiere ist zulässig.
- Aufklärung von Vorstand und Mitgliederversammlung notwendig.
- Verein muss anlegen, nicht ein Vorstandsmitglied.
- Erträge = Zinseinnahmen = Vermögensverwaltung
- Beachte: Spekulationsfrist → Steuern

P – Prämien

- Einsatzprämie, Nichtabstiegsprämie, Punkteprämie, Siegprämie u. ä. sind lohnsteuerpflichtig.

P – Protokoll

- Nachweis der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.
- Finanzamt will Protokoll der Mitgliederversammlung ggf. auch vermehrt Protokolle von Vorstandsitzungen.

P – Protokoll II

- Ein Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Gestellte Anträge sowie detaillierte Abstimmungsergebnisse
 - Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungen in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

Q – Quellen

- www.hmdf.hessen.de
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.hfv-online.de

Q – Quellensteuer


- Kann im Verein anfallen in Form der Abgeltungssteuer bei Vermögensanlagen.
- Steuersatz: 25%.
- Freistellungsbescheid gilt als Nichtveranlagungsbescheinigung.

R – Rechnung

Für jeden Durst
. . . . das richtige Getränk

Getränke Vaubel - Gymnasiumstraße 34 · 63654 Büdingen

Frau
Sandra Oechler
Dienstleistungs - Service
Lutherstrasse 23
63688 Wenings



Büdingen, am 05.11.08

Rechnung Nr. 65516

Lieferung am 05.11.08

1 S Präsentkorb (nach Wunsch zusammengestellt)	30.25	30.25
	Summe	30.25
	19.0 % Mehrwertsteuer	Eu 5.75
	Gesamtbetrag	36.00

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag ohne Abzüge innerhalb von 8 Tagen
unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der unten genannten Konten
Unsere Steuernummer ist 26 34 87700086

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79) 121 004 054 · Volksbank Büdingen (BLZ 507 613 33) 221 708

R – Reisekosten

- An Übungsleiter können 30ct. pro Kilometer für Dienstreisen (= Fahrten Wohnort/Arbeitsstätte – Auswärtsspiel) steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (= Wohnort – Training) können 30ct./km gezahlt werden; es fallen 15% pauschale Lohnsteuer an.

R – Reisekosten II

- Erstattungen von Verpflegungsmehraufwendungen können in den gesetzlichen Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Bei Abwesenheit

- von 24 Std. → 24 €,
- weniger als 24 Std., aber mindestens 14 Std. → 12 €,
- weniger als 14 Std., aber mindestens 8 Std. → 6 €.

- Reisekostenerstattungen an Nicht-Arbeitnehmer (z. B. Spieler) begründen ein Minijob-Verhältnis.

R – Reisekosten III

- Beispiel:

Trainer erhält folgende Reisekostenerstattungen (Mai-Oktober):

Fahrten zum Training/Heimspielen

90 Fahrten à 50km * 30ct.

Fahrten zu Auswärtsspielen

500km * 40ct.

Verpflegungsmehraufwendungen

2x2 Tage Fortbildung à 24 €

R – Reisekosten IV

- Fahrten zum **Training/Heimspielen**

90 Fahrten à 50km * 30ct. = 225 €/mtl. → 15% pauschale LSt
(33,75 €/mtl.)

Fahrten zu Auswärtsspielen

500km * 40ct. = 33,33 €/mtl. → 15% pauschale LSt auf den 30ct.
übersteigenden Betrag
(500km * (40ct. – 30ct.) = 8,33 €/mtl.
* 15% = 1,25 €)

Verpflegungsmehraufwendungen

2x2 Tage Fortbildung à 24 € = 96 €

S – Spielgemeinschaft

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Erlös- und/oder Gewinnanteile werden den beteiligten Vereinen zum Zwecke der Besteuerung zugerechnet.
- Die Umsatzbesteuerung erfolgt bei der GbR.
- Die GbR kann an den Steuervorteilen partizipieren, wenn alle beteiligten Vereine ihrerseits gemeinnützig sind.
- Zulässigkeit nach Spielordnung HFV.

S – Sponsoring

- Ideeller Tätigkeitsbereich → Spenden für satzungsmäßige Zwecke, ohne Gegenleistung
- Vermögensverwaltung → Verpachtung von Werberechten
- Zweckbetrieb → Passive Werbung: „Duldung“ der Verwendung des Vereinsnamens, bloßer Hinweis auf Plakaten o. ä.
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb → Aktive Werbung: Banden-/Trikotwerbung o. ä.

T – Tätigkeitsbereiche

4 Tätigkeitsbereiche eines Vereins

**Ideeller
Tätigkeitsbereich**

**Vermögens-
verwaltung**

**Steuerunschädlicher
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(Zweckbetrieb)**

**Steuerschädlicher
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb**

T – Trikotwerbung

- Erlöse aus Trikotwerbung sind stets wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb;
19% USt, ggf. KSt & GewSt.
- Eine Erfassung im Bereich Vermögensverwaltung durch Verpachtung der Werberechte an Dritte ist nicht möglich.

U – Umsatzsteuer

- Grundsätzlich nur Jahresmeldung, aber USt-Voranmeldung wenn
 - USt-Zahllast > 1.000 € ➔ vierteljährlich
 - USt-Zahllast > 7.500 € ➔ monatlich
- Kleinunternehmerregelung:
Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

U(e) – Übungsleiter

- Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG i. H. von 2.100 €/Person.
- Bestätigung durch Trainer/Übungsleiter.
- 175 €/mtl. steuer- und sozialversicherungsfrei.
- 400 €/mtl. Minijob.
- 30,74% pauschale Sozialabgaben.

V – Vereinszeitschrift

- Ideeller Tätigkeitsbereich, wenn unentgeltliche Abgabe und ohne Anzeigen.
- Zweckbetrieb, wenn Verkauf, aber ohne Anzeigen; 7% USt.
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn mit Anzeigenteil; 19% USt.
Ggf. Aufteilung entsprechend der Erlöse durch Werbung und Erlöse durch Verkauf.

V – Vermögensverwaltung

Vermögens- verwaltung

- Einnahmen aus Kapitalvermögen
 - Einnahmen aus langfristiger Vermietung/Verpachtung
 - Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken
-
- Kapitalertragsteuer o. ä.
 - Versicherungen
 - Ausgaben, die im Zusammenhang mit entsprechenden Einnahmen stehen
- **USt-Pflicht** , ggf. **Steuerfreiheit**.
- **VSt-Abzug möglich**, sofern nicht ausschließlich **USt- freie Umsätze erzielt worden sind**.

W – Weihnachtsfeier

- Gesellige Veranstaltung, sofern Eigenanteile erhoben werden; 19% USt.
- Ideeller Tätigkeitsbereich, wenn die Feier unentgeltlich ausgerichtet wird.
- Zuwendungsgrenze i. H. v. 40 € pro Jahr und Anlass beachten (Sachzuwendung).

W – Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

**Steuerschädlicher
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb**

- Warenverkauf
- Bandenwerbung
- Einnahmen aus kurzfr. Vermietung an Nicht-Mitglieder

- Wareneinkauf
- Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
- Kosten Veranstaltungen

→ **USt-Pflicht, 19%**

→ **ggf. KSt und GewSt**

→ **VSt-Abzug möglich**

XY – unbesetzt

Z – Zeitnahe Mittelverwendung

- Verein darf kein Geld horten.
- Erwirtschaftete Mittel müssen bis Ende des Folgejahres verausgabt werden.
- Zulässig Rücklagen dürfen gebildet werden.
 - Betriebsmittelrücklage
 - Instandhaltungsrücklage
- Rücklagenspiegel muss geführt werden.

Z – Zuwendungsbestätigung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes S/Nr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes S/Nr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
<input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BSBl I S. 884).

Z – Zweckbetrieb

**Steuerunschädlicher
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(Zweckbetrieb)**

- Eintrittsgelder
- Gagen
- Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung an Mitglieder

- Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
- Kosten Sport-/Musik-/Theaterbetrieb etc.
- Kosten Veranstaltungen

→ **USt-Pflicht, 7%, ggf. Steuerfreiheit**

→ **VSt-Abzug möglich, sofern nicht ausschließlich USt- freie Umsätze erzielt worden sind.**

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)



Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt
Mediator
Lehrbeauftragter

Nordstraße 27
63584 Gründau-Lieblos

Tel.: 06051/18979
Fax: 06051/18937
Mobil: 0170/4241950

URL: www.kanzlei-uffeln.de
E-Mail: ra-uffeln@t-online.de

UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)*



Sandra Oechler

Steuerfachangestellte
Diplom-Kauffrau
Gepr. Betriebswirtin
Non-Profit-Organisation

Lutherstraße 23
63688 Gedern-Wenings

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221
Mobil: 0160/95728352

URL: www.vereinsberatung-oechler.de
E-Mail: info@vereinsberatung-oechler.de